

Ergänzende Bewilligungsbedingungen der Deutschen Krebshilfe für Krebs-Selbsthilfeorganisationen und deren Untergliederungen zur Zusammenarbeit mit Pharma- und anderen Wirtschaftsunternehmen im Gesundheitswesen

Die Deutsche Krebshilfe fördert Krebs-Selbsthilfeorganisationen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Definition Krebs-Selbsthilfe

Die Arbeit der Krebs-Selbsthilfeorganisationen ist allein auf die Bedürfnisse der Betroffenen ausgerichtet. Dazu muss bei allen Aktivitäten die inhaltliche Unabhängigkeit gewährleistet sein und bleiben. Weder die persönliche Unterstützung einzelner Betroffener durch Informationen (Schriften, Filme, Internet, Veranstaltungen) noch die Interessenvertretung für alle Betroffenen dürfen mitbestimmt sein durch geschäftliche, berufliche oder institutionelle Interessen von Personen, Gruppen und Organisationen, die an der Versorgung von an Krebs erkrankten Menschen mitwirken.

Dies erfordert die eigene Betroffenheit (selbst erkrankt oder nahe Angehörige) der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Voraussetzung für die Betroffenenorientierung der Aktivitäten und die freiwillige Mitarbeit als wichtigen Beitrag für die finanzielle Unabhängigkeit.

2. Zusammenarbeit mit Pharmaunternehmen

Bei der Verfolgung ihrer Ziele können die Krebs-Selbsthilfeorganisationen mit Pharmaunternehmen unter bestimmten Bedingungen zusammenarbeiten.

Die folgenden Regelungen, die für die Krebs-Selbsthilfeorganisationen bindend sind, sollen dazu beitragen, dass die inhaltliche Arbeit der Krebs-Selbsthilfeorganisationen nicht von den Interessen der Pharmaunternehmen berührt oder beeinflusst wird.

2.1 Teilnahme an Veranstaltungen von Pharmaunternehmen mit Informationsständen oder Vorträgen zu Patientenbedürfnissen und Selbsthilfeaktivitäten ist möglich. Dabei kann die Erstattung von Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz in Anspruch genommen werden. Honorare dürfen nicht angenommen werden. Krebs-Selbsthilfeorganisationen dürfen nicht als Mitveranstalter auftreten. Das Logo der entsprechenden Krebs-Selbsthilfeorganisation darf vom Veranstalter nicht im Zusammenhang der Veranstaltung verwendet werden.

2.2 Eigene Veranstaltungen dürfen nicht von Pharmaunternehmen finanziell unterstützt werden. Pharmaunternehmen dürfen nicht mit einem Informationsstand vertreten sein.

2.3 Das Mitwirken an Pressekonferenzen von Pharmaunternehmen ist nicht möglich.

2.4 Gespräche mit Pharmaunternehmen sind möglich, wenn es um die Vertretung der Selbsthilfe und von Patienteninteressen geht.

2.5 Übernahme von Produktionskosten durch Pharmaunternehmen für Informationsmedien ohne Einflussnahme auf Inhalte und ohne Veröffentlichung des Logos und des Namens des Pharmaunternehmens ist möglich.

2.6 Kein Abdruck des Logos einer Krebs-Selbsthilfeorganisation auf Broschüren eines Pharmaunternehmens.

2.7 Keine Entgegennahme jedweder Spenden (Ausnahme: Reisekostenerstattung bei Veranstaltungen gemäß Ziffer 2.1)

2.8 Keine Verlinkung zur Homepage von Pharmaunternehmen und keine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Pharmaunternehmen.

2.9 Keine Mitgliedschaft von Pharmaunternehmen.

3. Zusammenarbeit mit anderen Wirtschaftsunternehmen

Wirtschaftsunternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind Personen, Unternehmen und Organisationen, die wirtschaftliche/kommerzielle Interessen verfolgen. Dazu gehören im Bereich des Gesundheitssystems außer Pharmafirmen Hersteller (von Hilfsmitteln, von Medizingeräten und Medizinprodukten), Leistungserbringer (u. a. Apotheken, Sanitätshäuser, Home Care-Unternehmen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten), Ärzte, private Akut- und Rehakliniken sowie private Leistungsträger (private Krankenversicherungen). Hinzu kommen Gremien oder Verbände, welche die Interessen dieser Wirtschaftsunternehmen vertreten.

Auch bei der Zusammenarbeit mit der Öffentlichen Hand und einzelnen Sozialleistungsträgern (z. B. Gesetzliche Krankenkassen) muss die inhaltliche Unabhängigkeit sichergestellt bleiben. Bei dieser Gruppe geht es zwar nicht um kommerzielle Interessen, aber um Wettbewerbsvorteile.

Bei der Verfolgung ihrer Ziele können die Krebs-Selbsthilfeorganisationen mit diesen Wirtschaftsunternehmen zusammenarbeiten.

Die folgenden Regelungen, die für die Krebs-Selbsthilfeorganisationen bindend sind, sollen dazu beitragen, dass die inhaltliche Arbeit der Krebs-Selbsthilfeorganisationen nicht von den Interessen dieser Wirtschaftsunternehmen berührt oder beeinflusst wird.

3.1 Teilnahme an Veranstaltungen von Wirtschaftsunternehmen mit Informationsständen oder Vorträgen zu Patientenbedürfnissen und Selbsthilfeaktivitäten ist möglich. Dabei kann die Erstattung von Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz in Anspruch genommen werden. Honorare dürfen nicht angenommen werden. Krebs-Selbsthilfeorganisationen dürfen nicht als Mitveranstalter auftreten. Das Logo darf nicht im Zusammenhang der Veranstaltung verwendet werden.

Ausnahme: Bei Veranstaltungen von Kooperationspartnern (zertifizierte Onkologische Versorgungszentren, Rehakliniken), an denen eine Krebs-Selbsthilfeorganisation mit einem Informationsstand oder Vorträgen mitwirkt, darf diese Beteiligung mit Nennung der Krebs-Selbsthilfeorganisation, auch unter Verwendung des Logos, auf dem Programm vermerkt werden. Dies gilt auch für Veranstaltungen der Öffentlichen Hand und von Sozialleistungsträgern.

3.2 Wirtschaftsunternehmen (Hersteller und Vertreiber von Hilfsmitteln) können an Veranstaltungen von Selbsthilfeorganisationen mit einem Informationsstand, einem Vortrag oder einer Vorführung von Produkten teilnehmen, sofern es für die Betroffenen notwendig ist, die Qualität und Eignung des Produktes selbst zu überprüfen. Die Teilnahme darf aber nicht mit kommerziellen Interessen verknüpft werden (reine Werbung, Verkauf).

3.3 Das Mitwirken an Pressekonferenzen von Wirtschaftsunternehmen mit rein kommerziellem Interesse ist nicht möglich.

3.4 Gespräche mit Wirtschaftsunternehmen sind möglich, wenn es um die Vertretung von Selbsthilfe und Patienteninteressen geht.

3.5 Übernahme von Produktionskosten durch Wirtschaftsunternehmen für Informationsmedien ohne Einflussnahme auf Inhalte und ohne Veröffentlichung des Logos und des Namens des Wirtschaftsunternehmens ist möglich.

3.6 Kein Abdruck des Logos der Krebs-Selbsthilfeorganisation auf Broschüren eines Wirtschaftsunternehmens.

Ausnahme: Öffentliche Hand, Sozialleistungserbringer, zertifizierte Onkologische Versorgungszentren, Rehakliniken.

3.7 Keine Entgegennahme von Spenden.

3.8 Keine Verlinkung zur Homepage und keine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Wirtschaftsunternehmen und Sozialleistungsträgern.

3.9 Klar umrissene Projektförderung im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben durch Gesetzliche Krankenkassen oder Öffentliche Hand ist möglich.

3.10 Mitarbeiter von Sozialleistungsträgern, der Öffentlichen Hand, von zertifizierten Onkologischen Versorgungszentren sowie Ärzte dürfen in Beratungsgremien der Selbsthilfe mitwirken.

Mitarbeiter der Selbsthilfe dürfen in Gremien der Öffentlichen Hand, der zertifizierten Versorgungszentren und der Sozialleistungsträger mitwirken.

4. Zusätze

Spenden durch Hersteller oder Vertreiber von Produkten, deren Erzeugnisse eine nachweisbar krebs-erregende Wirkung haben, dürfen von den Krebs-Selbsthilfeorganisationen grundsätzlich nicht angenommen werden.

September 2008, aktualisiert im September 2011